

18.10.2011

Entschließungsantrag

**der Fraktion der CDU
der Fraktion der SPD und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zum Antrag der Fraktionen der CDU, SPD und BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen
(6. Schulrechtsänderungsgesetz)
Drucksache 15/2767

**„Kurze Beine – kurze Wege“: Sicherung einer qualitativ hochwertigen und
wohnungsnahe Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen
Schülerzahlen**

Ausgangslage

Im Rahmen des schulpolitischen Konsenses vom 19. Juli 2011 sind in den Ziffern 8 und 9 folgende Vereinbarungen zur Sicherung eines wohnortnahen Schulangebots im Grundschulbereich getroffen worden:

„Unser Ziel ist die Sicherung eines wohnortnahen und qualitativ hochwertigen Schulangebots in Nordrhein-Westfalen als großem Flächenland mit einem deutlichen Stadt-Land-Gefälle. Hierzu bedarf es differenzierter Lösungen, die sich für den Primarbereich anders darstellen als für die Schulen der Sekundarstufe I und II, für den ländlichen Raum anders als für Ballungsräume. Um dem Prinzip „Kurze Beine – kurze Wege“ Rechnung zu tragen, wollen wir kleine wohnortnahe Grundschulstandorte möglichst erhalten, auch durch die Intensivierung von Teilstandorten. Dies erfordert pädagogisch-innovative Konzepte wie z.B. jahrgangsübergreifendes Lernen, damit die Fachlichkeit und der effektive Mitteleinsatz gewahrt bleiben.

In einem Stufenplan werden für Realschule, Gymnasium und Gesamtschule die Klassenfrequenzrichtwerte schrittweise von 28 auf 26 gesenkt, für die Grundschule schrittweise auf 22,5.“

Das Ziel der Fortentwicklung der Grundschulversorgung in Nordrhein-Westfalen ist es, einen Weg zu beschreiten, der allen Anforderungen (pädagogisch sinnvolle sowie schulorganisatorisch machbare Schulangebote sowie wohnortnahe Schulversorgung) in

Datum des Originals: 18.10.2011/Ausgegeben: 19.10.2011

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

möglichst hohem Maße Rechnung trägt. Aufgabe und Verantwortung des Landes ist es dabei, Steuerungsinstrumente zu entwickeln, die eine den unterschiedlichen Ausgangslagen (Gemeindegröße, Schülerzahl, Siedlungsstruktur) in Nordrhein-Westfalen gerecht werdende Ressourcensteuerung ermöglichen.

Der Gesetzgeber hat das im Grundgesetz und in der Landesverfassung garantierte Recht auf kommunale Selbstverwaltung dadurch ausgefüllt, dass in § 81 Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz NRW (SchulG) die schulorganisatorischen Maßnahmen wie die Errichtung oder Auflösung von Schulen in die Hände der Kommunen oder der Kreise in ihrer Funktion als Schulträger gelegt wurden. Sie haben die für diese Maßnahmen erforderlichen örtlichen Kenntnisse. So kennen sie zum Beispiel die örtlich Bevölkerungsstruktur, die Attraktivität einzelner Schulen sowie die Verkehrsanbindungen und können deshalb über solche Maßnahmen beschließen.

Aufgrund der demographischen Entwicklung müssen die Kommunen entsprechende Maßnahmen ergreifen, um ihr Schulangebot den Erfordernissen anzupassen. Die Kommunen benötigen für diese Aufgabe weitergehende Spielräume und zugleich klare Regeln, damit sie in die Lage versetzt werden, für eine nachhaltige, verlässliche und auch von Landesseite finanzierbare Schulentwicklungsplanung zu sorgen.

Die Qualität des Grundschulangebots, die Verlässlichkeit des Unterrichts in allen Fächern und die Ermöglichung von Ganztagsangeboten erfordern einen geordneten Schulbetrieb. Das setzt bei allen Anstrengungen zur Flexibilisierung und Verbesserung der Rahmenbedingungen die Grenzen für den sinnvollen und wünschenswerten Erhalt von so vielen Grundschulstandorten wie möglich.

Beschluss

Der Landtag stellt fest:

1. Die kommunal-staatliche Verantwortungsgemeinschaft wird auch zum Erhalt wohnortnaher Grundschulstandorte gestärkt. Dabei werden auch die besonderen Bedingungen im ländlichen Raum berücksichtigt. Durch die Festlegung einer auf die Gemeinde oder Stadt bezogene, Klassenrichtzahl wird die Höchstgrenze der zu bildenden Eingangsklassen ermittelt. Die Schulträger entscheiden damit, an welchen Schulen und wie viele (innerhalb der Höchstgrenze) Eingangsklassen gebildet werden. Schulen, die in der fundierten Schulentwicklungsplanung dauerhaft 92 oder mehr Schülerinnen und Schüler haben, können künftig als eigenständige Schulen fortgeführt werden. Schulen die weniger als 92 Schülerinnen und Schüler haben, können als Teilstandort weiter bestehen.

Der Landtag begrüßt, dass die jetzige und die vorherige Landesregierung bereits die Leitungszeit an Grundschulen erhöht haben. Der Gesetzentwurf der antragstellenden Fraktionen für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Schulstruktur in Nordrhein-Westfalen (6. Schulrechtsänderungsgesetz) vom 6. September 2011 (Drucksache 15/2767) sieht als weiteren Schritt vor, die Bildung von Grundschulverbänden weiter zu erleichtern.

2. Der Landtag beauftragt die Landesregierung, in Beratung mit den kommunalen Spitzenverbänden ein Gesamtkonzept vorzulegen, das unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung auf folgende Zielsetzungen ausgerichtet ist:
 - Erhalt eines dauerhaft finanzierbaren wohnungsnahen Schulangebots,
 - Vermeidung von sehr großen Klassen an den Grundschulen (d. h. Klassen mit mehr als 29 Schülerinnen und Schülern),

- Die Bildung von Klassen erfolgt nach transparenten Kriterien. Eine Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 30 Schülerinnen und Schülern ist generell unzulässig und
 - Herstellung einer regional ausgewogenen Unterrichtsversorgung unter Beachtung der besonderen Bedingungen im ländlichen Raum.
- Zur Erreichung dieser Ziele ist bereits mit dem Schulkonsens vereinbart worden,
- den Klassenfrequenzrichtwert schrittweise von 24 auf 22,5 abzusenken und
 - Teilstandortlösungen zu intensivieren und attraktiver zu gestalten. Die Akzeptanz von Teilstandorten hängt insbesondere davon ab, dass sie pädagogisch leistungsfähig und auf einen dauerhaften Bestand angelegt sind. Bei der Bildung von Teilstandorten sind neue pädagogische Konzepte - insbesondere zum jahrgangsübergreifenden Unterricht – notwendig, für die eine entsprechende Fortbildung und Vorbereitung erforderlich sind.
3. Darüber hinaus wird die Landesregierung gebeten,
 - zukunftsfeste Regelungen für die Klassenbildung einzuführen sowie
 - mit der Festlegung einer, kommunalen Klassenrichtzahl als Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen verlässliche und zukunftsfeste Rahmenbedingungen für die Schulentwicklungsplanung zu schaffen. Dabei ist kleineren Kommunen im ländlichen Raum ein erhöhter Spielraum einzuräumen. Die bestehenden regionalen Disparitäten im Hinblick auf die Klassenbildung und das Schulangebot sollen schrittweise und in Kooperation mit den Kommunen abgebaut werden (regional ausgewogene Unterrichtsversorgung).
 4. Die Landesregierung wird gebeten, das Gesamtkonzept dem Landtag bis zum Jahresende vorzulegen und nach dessen Zustimmung die entsprechenden rechtlichen Regelungen so zeitig auf den Weg zu bringen, dass eine Umsetzung zu dem im November 2012 stattfindenden Anmeldeverfahren für das Schuljahr 2013/14 gewährleistet ist. In der Übergangszeit wird eine Fortführung der Standorte ermöglicht, die unter den ab 2013/14 geltenden Bedingungen erhalten werden könnten.
 5. Der Landtag stellt in Aussicht, die für die schrittweise Absenkung des Klassenfrequenzrichtwerts an Grundschulen von 24,0 auf 22,5 erforderlichen Ressourcen im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen aus den so genannten demographischen Effekten bereitzustellen.

Karl-Josef Laumann
 Armin Laschet
 Klaus Kaiser
 Prof. Dr. Dr. Thomas Sternberg

und Fraktion

Norbert Römer
 Marc Herter
 Renate Hendricks
 Sören Link

und Fraktion

Reiner Priggen
 Sigrid Beer
 Josefine Paul
 Norwich Rüße

und Fraktion